

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald in der ab 01.01.2017 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 22 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Radevormwald (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 21.11.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 20.11.2015 und die 2. Änderungssatzung vom 25.11.2016 geändert:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück - oder in den Fällen des § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Gebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallrechtlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als 1 Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 3 Ermittlung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl und der Größe (Inhalt in Litern) der Abfallgefäße.
- (2) Bei der Restmüllentsorgung wird die Gebühr als Jahresgebühr je 80 L Gefäß, 120 L Gefäß, 240 L Gefäß, 360 L Gefäß, 1.100 L Gefäß, 2.500 L Gefäß und 5.000 L Gefäß festgesetzt.
- (3) Bei der Bioabfallentsorgung wird die Gebühr als Jahresgebühr je 80 L Gefäß, 120 L Gefäß und 240 L Gefäß festgesetzt.
- (4) Bei der Papierentsorgung wird die Gebühr als Jahresgebühr je 240 L Gefäß, 360 L Gefäß und 1.100 L Gefäß festgesetzt.
- (5) Bei An- und Abmeldungen innerhalb eines Jahres wird als Monatsgebühr 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

§ 4 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

| Behältergröße | Jahresgebühr |
|---------------|--------------|
| 80 l | 172,00 € |
| 120 l | 258,00 € |
| 240 l | 516,00 € |
| 360 l | 774,00 € |
| 1.100 l | 3.465,00 € |
| 2.500 l | 7.875,00 € |
| 5.000 l | 15.750,00 € |

- (2) Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Bioabfallentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

| Behältergröße | Jahresgebühr |
|---------------|--------------|
| 80 l | 65,60 € |
| 120 l | 98,40 € |
| 240 l | 196,80 € |

- (3) Die nach § 3 Abs. 4 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

| Behältergröße | Jahresgebühr |
|----------------------|---------------------|
| 240 l | 24,00 € |
| 360 l | 36,00 € |
| 1.100 l | 110,00 € |

- (4) Für jede Behälterabholung oder Behälterausslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder ein Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 5 Sondergebühren

- (1) Für die Ausgabe der zugelassenen Abfallsäcke zur Entsorgung von Grünabfällen oder Restabfällen wird eine Sondergebühr erhoben, die beim Kauf der Säcke zu entrichten ist.
- (2) Die Sondergebühr für Grünabfallsäcke beträgt 1,35 € pro Stück. Hiervon sind 0,35 € für die Aufwendungen des Verkäufers vorgesehen.
- (3) Die Sondergebühr für Restmüllsäcke beträgt 7,00 € pro Stück. Hiervon sind 0,55 € für die Aufwendungen des Verkäufers vorgesehen.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt in geeigneter Weise bekannt, an welchen Stellen die Abfallsäcke nach Absatz 2 und 3 zu erwerben sind.

§ 6 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. mit einem Viertel des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.

§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Radevormwald vom 12.12.2012 außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 21.11.2014. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2016, ab dem 01.01.2017.